ICT Berufsbildung
Formation professionnelle
Formazione professionale

Empfehlungsdokument

Bern, 18.03.2026

Mögliche Massnahmen für Nachteilsausgleiche bei üK-Kursen

Herausgeberin: Nationalen üK-Kommission von ICT-Berufsbildung Schweiz:
https://www.ict-berufsbildung.ch/verband/organisation/nationale-uek-kommission

Im Rahmen der beruflichen Grundbildung ist es ein zentrales Anliegen, allen Lernenden faire und chancengleiche Lern- und Leistungsbedingungen zu ermöglichen. Lernende mit einer diagnostizierten Beeinträchtigung oder besonderen Lernvoraussetzungen können im Sinne eines Nachteilsausgleichs unterstützende Massnahmen erhalten.

Diese Massnahmen dienen nicht der Bevorzugung, sondern der Kompensation individueller Einschränkungen, damit die Lernenden ihre Kompetenzen unter vergleichbaren Bedingungen zeigen können. Die fachlichen Anforderungen, Leistungsziele und Beurteilungskriterien bleiben dabei unverändert.

Die nachfolgenden Empfehlungen zeigen mögliche, praxisorientierte Massnahmen auf, die in überbetrieblichen Kursen (üK) angewendet werden können. Die konkrete Verfügung erfolgt von dem zuständigen Berufsbildungsamt.

Verantwortung und Verfahren

- **Genehmigung:** Der Nachteilsausgleich für überbetriebliche Kurse (üK) muss gemäss den kantonalen Vorgaben in der Regel beim zuständigen Berufsbildungsamt beantragt und bewilligt werden.
- **Zeitpunkt der Beantragung:** Der Zeitpunkt der Beantragung eines Nachteilsausgleichs liegt in der Verantwortung der lernenden Person. Wird ein Kurs ohne entsprechende Verfügung besucht, kann kein Anspruch geltend gemacht werden.
- **Massnahmen:** Die Massnahmen sollten mit der zuständigen üK-Organisation abgestimmt und auf Durchführbarkeit geprüft werden.
- Kommunikation: Die Verfügung wird idealerweise von dem entsprechenden Berufsbildungsamt an die durchführenden üK-Organisationen weitergeleitet.
- **Information:** Die Information über einen Nachteilsausgleich liegt in der Verantwortung der lernenden Person. Die Information an die Kursleitung muss vor Kursbeginn erfolgen.
- **Durchsetzung:** Die lernende Person darf bzw. soll den Kursleiter bei Nichtumsetzung des Nachteilsausgleichs darauf hinweisen und kann die Durchsetzung einfordern.

Massnahmenkatalog (nicht abschliessend)

Die nachfolgenden Massnahmen stellen mögliche Unterstützungsoptionen dar, die im Einzelfall abgeklärt und definiert werden sollen. Sie sind nicht abschliessend zu verstehen, sondern dienen als Orientierung. Die Umsetzung sollte idealerweise mit der zuständigen üK-Organisation abgestimmt werden.

Zeitzuschlag

- **Zeitzuschlag:** Gewährung eines Zeitzuschlags von 10 Minuten pro volle Prüfungsstunde bei schriftlichen Prüfungen bis zu einer Gesamtdauer der Prüfung von maximal drei Stunden oder generell 10 % - 20 % auf die Prüfungsdauer.
- **Projektarbeiten:** Bei benoteten Projektarbeiten kann kein Zeitzuschlag gewährt werden.

Verständnis

- **Verständnisklärung:** Bei Unklarheiten dürfen Fragen zur Verständnisklärung gestellt werden.
- **Schriftliche Aufträge:** Aufgabenstellungen und Anweisungen werden in schriftlicher Form klar und verständlich formuliert.
- **Hilfsmittel:** Der Einsatz von accesibility-Tools oder Übersetzungstools ist erlaubt, sofern dies im Rahmen der Prüfung möglich ist.

Ablenkung

- **Sitzplatzwahl:** Um möglichst ablenkungsfrei arbeiten zu können, erfolgt die Platzierung am Rande des Prüfungsraumes.
- **Gehörschutz:** Das Tragen eines Gehörschutzes (z. B. Pamir, Ohropax) ist erlaubt.
- **Noise Cancelling Kopfhörer:** Noise Cancelling Kopfhörer oder Kopfhörer mit Musik sind nicht gestattet.

Sprache

- **Bewertung der Sprache:** Rechtschreibung wird nicht bewertet, sofern die Texte und Wörter les- und erkennbar sind.

Mündliche Prüfungen / Vorträge

- **Mündliche Prüfungen:** Mündliche Prüfungen sollen sich auf fachliche Inhalte beschränken und nur vor kleinen Gruppen (nicht vor der gesamten Klasse) oder im Einzelsetting stattfinden.
- **Fachgespräche:** Im Fachgespräch sind die Expertinnen und Experten bestrebt, auf eine direkte, klare und verständliche Kommunikation zu achten und den Gesprächsverlauf unterstützend zu begleiten.
- **Präsentationen:** Präsentationen sollen sich – wenn möglich – auf Themen aus dem Fachgebiet beschränken und nur vor kleinen Gruppen (nicht vor der gesamten Klasse) oder im Einzelsetting stattfinden.

Gruppenarbeiten

- **Gruppenarbeiten:** Gruppenarbeiten können, wenn immer möglich, als Einzelarbeiten durchgeführt werden.
- **Freie Gruppenzusammenstellung:** Die Teilnehmenden können die Gruppenzusammenstellung selbst wählen, um eine für sie passende Arbeitsumgebung zu gewährleisten.

Ausnahmen bzw. Massnahmen, die nicht berücksichtigt werden können

- Inhaltliche oder fachliche Vereinfachung von Prüfungsaufgaben oder Lernzielen.
- Reduktion des Leistungsumfangs (z. B. Weglassen von Prüfungsteilen oder Pflichtinhalten).
- Änderung der Bewertungskriterien oder Senkung der Notenskala.
- Ersatz von schriftlichen oder mündlichen Prüfungsformaten durch andere Leistungsnachweise (z. B. schriftlich statt mündlich).
- Verlängerung von mehrtägigen Projekt- oder Teamarbeiten, da der zeitliche Rahmen Bestandteil der Aufgabenstellung ist.
- Massnahmen, die organisatorisch nicht umsetzbar sind (z. B. Prüfungen ausserhalb der Aufsicht, Nutzung privater Geräte ohne Genehmigung).
- Massnahmen, die speziell geschultes Fachpersonal erfordern (z. B. Gebärdensprache), sofern die Bereitstellung einer solchen Person weder durch den Kanton noch privat sichergestellt werden kann.